



Deutsche Rentenversicherung Bund
Postfach 3125, 97041 Würzburg

Per E-Mail

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat IVa 2
Grundsatzfragen der Sozialversicherung
Wilhelmstraße 49

10117 Berlin

Geschäftsbereich Informationsverarbeitung

Berner Straße 1, 97084 Würzburg
Telefon 0931 6002-0
Telefax 0931 6002-203
www.deutsche-rentenversicherung-
bund.de
E-Mail drv@drv-bund.de

Ansprechpartner:

Andreas Meier
Telefon 0931 6002-73281
E-Mail andreas.meier@drv-bund.de
R9035001.doc

05. August 2010

Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensgesetz); hier: Gemeinsame Grundsätze der Zentralen Speicherstelle, der Registratur Fachverfahren und der Abrufenden Behörden gemäß § 28b Abs. 6 SGB IV für den Datenabruf im ELENA-Verfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Bundesagentur für Arbeit und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. haben unter Beteiligung des Deutschen Städtetages, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, des Deutschen Landkreistages, der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit sowie unter Beratung der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik die als **Anlage** beigefügten „Gemeinsamen Grundsätze der Zentralen Speicherstelle, der Registratur Fachverfahren und der Abrufenden Behörden gemäß § 28b Abs. 6 SGB IV für den Datenabruf im ELENA-Verfahren“ in der Version 1.0 aufgestellt.

Die Zustimmung durch den Arbeitskreis „ELENA-Verfahrensgrundsätze“ (AK ELENA) erfolgte in der Sitzung am 30.07.2010 in Würzburg.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auf die folgenden Beratungsergebnisse des AK ELENA hinweisen:

- In den vorgelegten Gemeinsamen Grundsätzen sind die Mindestanforderungen an technische Komponenten (Ziffer 4.5 der vorgelegten Gemeinsamen Grundsätze) und die Mindestanforderung an den Nachweis der datensicherheits- und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen (Ziffer 4.6 der vorgelegten Gemeinsamen Grundsätze) noch nicht beschrieben. Eine detaillierte Ausarbeitung war bisher zeitlich nicht möglich. Um Klarheit und Verlässlichkeit für die Beteiligten zu schaffen, soll die Genehmigung durch das BMAS trotz der fehlenden Anlage 4.5 und 4.6 erfolgen. Die Anlagen werden mit Nachdruck erstellt und rechtzeitig vor Zulassung der Abrufenden Behörden zum Datenabruf in einer neueren Version zur Genehmigung vorgelegt.
- In Ziffer 1.2.3 der Gemeinsamen Grundsätze ist der Abrufagent geregelt. Der Abrufagent ist eine Softwarekomponente, die wie ein virtueller Mitarbeiter Abrufe einer bestimmten Behörde tätigt. Die Vertreter der Landesbeauftragten für den Datenschutz haben sich in einer Stellungnahme kritisch gegenüber der Verwendung eines Abrufagenten geäußert und deren Rechtmäßigkeit nach § 102 Absatz 1 Satz 5 SGB IV bezweifelt. Allerdings kann bei Verwendung eines Abrufagenten ein ebenso sicheres Verfahren geschaffen werden, wie bei Verwendung einer elektronischen Signatur. Das BMAS wird deshalb gebeten, hierzu eine rechtliche Klarstellung herbeizuführen.

Der Arbeitskreis „ELENA-Verfahrensgrundsätze“ kommt damit seiner Verpflichtung nach § 28b Abs. 6 SGB IV nach. Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) wurde über die Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung (AWV) laufend und rechtzeitig informiert und beteiligt.

Im Namen des Arbeitskreises „ELENA-Verfahrensgrundsätze“ übersenden wir Ihnen die Gemeinsamen Grundsätze einschließlich der erforderlichen Anlagen mit der Bitte, diese gemäß § 28b Abs. 6 i.V.m. § 28b Abs. 2 SGB IV nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände zu genehmigen.

Mit freundlichen Grüßen
Kronthaler

Anlagen